Dezernat 1, 21.02.2025

Finanz- und Personalausschuss 25.02.2025 und Kulturausschuss 12.03.2025 Mitteilung der Verwaltung

Übergangsregelung zum sozialversicherungsrechtlichen Status von freiberuflichen Lehrkräften (Honorarkräfte)

Im September 2024 hat die Verwaltung den Finanz-und Personalausschuss und den Kulturausschuss in der Informationsvorlage Drs.-Nr. 8345/2020 -2025, Vertragsverhältnisse von Honorarkräften, u.a. darüber informiert, dass beim Bundesarbeitsministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Fachgespräche mit der Dt. Rentenversicherung, den kommunalen Spitzenverbänden und Bildungsverbänden zum Erwerbsstatus von Lehrkräften stattfinden.

Anlass für diese Gespräche war das sogenannte „Herrenberg- Urteil“ des Bundessozialgerichtes zur Beschäftigung von Musikschullehrenden, infolge dessen sich viele Bildungseinrichtungen und andere Verwaltungseinheiten u.a. hohen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen ausgesetzt sehen.

Der Bund hat nun eine gesetzliche Übergangsregelung auf den Weg gebracht, um die Situation vorübergehend zu entschärfen.

Mit dieser Übergangsregelung wird für Vertragsverhältnisse, die eine Honorarlehrtätigkeit begründen sollten, eine sozialversicherungsrechtliche Selbstständigkeit bis 31.12.2026 fingiert. Voraussetzung ist, dass die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Lehrtätigkeit ausgegangen sind und die oder der Beschäftigte zustimmt, dass bis Ende 2026 keine Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung vorliegt.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, entsteht für die Zeit vor dem 01.01.2027 kein Anspruch der Sozialversicherungsträger auf Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen gegenüber dem Auftraggeber. Entsprechende Beitragsnachforderungen werden nicht erhoben. Die betroffenen Lehrkräfte müssen als Selbstständige (wie bisher) ihre Sozialversicherungsbeiträge allein tragen und auch für die richtige Versteuerung sorgen.

Die Übergangsregelung ist bereits vom Bundestag und Bundesrat beschlossen worden. Von der zeitnahen Verkündung und dem Inkrafttreten der Übergangsregelung ist auszugehen.

Die Verwaltung wird nun die betroffenen selbständigen Lehrkräfte in den offenen Kursbereichen der Volkshochschule sowie der Musik- und Kunstschule informieren und um Abgabe der entsprechenden Erklärungen bitten, damit die Übergangsregelung bei der Stadt Bielefeld umgesetzt wird.

Das BMAS hat die Weiterführung der Fachgespräche in Aussicht gestellt. Vor dem Hintergrund der Bundestagswahlen muss dieser Prozess jedoch von einer neuen Bundesregierung neu aufgenommen bzw. fortgeführt werden. Idealerweise sollte die Zeit bis zum Auslaufen der Übergangsregelung dafür genutzt werden, dass die vom BMAS eingesetzten Arbeitsgruppen praktikable Kriterien und Organisationsmodelle für den Einsatz von selbständigen Lehrkräften erarbeitet oder gegebenenfalls endgültige gesetzliche Regelungen geschaffen werden.

Die Verwaltung wird über die weitere Entwicklung informieren.